

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

**Inserate**  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpus-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Dreiunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

**Geschäftsstellen**  
für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.  
Dresden:  
Annoncen-Bureau Haasenstein  
& Vogler u. Invalidentank.  
Leipzig:  
Rudolph Woffe.

## Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag heiliger oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

**Mittwoch.**

**N<sup>o</sup> 10.**

**2. Februar 1881.**

Nachdem für die der Stadtgemeinde Pulsnik als Verwalterin der allgemeinen Armencaffe gehörigen Parzellen No. 473 und 1132 des Flurbuchs über die auf der Oberlausitzer Seite gelegene Stadt und Flur Pulsnik, welche Parzellen bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Folium nicht erhalten hatten, auf Antrag nachträglich ein Folien-Entwurf zum Grund- und Hypotheken-Buche für Pulsnik vorbereitet worden ist, so wird solches mit dem Bemerkten andurch veröffentlicht, daß besagter Folien-Entwurf für Alle, die daran ein Interesse haben, an hiesiger Amtsgerichtsstelle zur Einsicht bereit liegt und daß daher Alle, welche gegen den Inhalt dieses Folien-Entwurfs wegen ihnen an bezeichneten Parzellen etwa zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzuzeigen haben, widrigenfalls sie dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.  
Pulsnik, am 12. Januar 1881.

Das Königliche Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Da es bei dem häufig eintretenden Temperaturwechsel nicht möglich ist, jedes Mal rechtzeitig mittelst Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, von wann an das Betreten der Eisfläche auf dem Schloßteiche gefahrlos geschehen kann, und von wann an dasselbe zu unterbleiben hat, so wird dies in Zukunft durch Aufstellen verschiedenfarbiger Fahnen am Schloßteich bewirkt werden und zwar dergestalt, daß eine **rothe** Fahne die behördliche Erlaubniß zum Betreten der Eisfläche, eine **weiße** Fahne dagegen das Verbot des Betretens derselben bedeutet.

Die hierdurch angegebene Erlaubniß oder das Verbot des Betretens der Eisfläche des Schloßteichs erstreckt sich gleichzeitig auf die Eisflächen der übrigen innerhalb des Stadt- und Rittergutsbezirks gelegenen Teiche.

Für jetzt bleibt bis auf Weiteres das Betreten der Eisfläche dieser Teiche bei Vermeidung der in der Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. angedrohten Geldstrafe von 1—20 M. — oder entsprechender Haftstrafe verboten.

Pulsnik, am 1. Februar 1881.

Der Stadtrath.  
Schubert.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramezn vom 25. dieses Monats, die Einführung eines Bezirksgefeschenkes für auswärtige wandernde Gewerbsgehilfen und arme Reisende betreffend, — Nr. 9 des diesseitigen Amtsblattes — wird andurch veröffentlicht, daß die

## Zahlstelle des Gabenbezirkes Königsbrück

in der Polizei-Expedition, Rathhaus 1 Treppe, sich befindet und während der gewöhnlichen Geschäftsstunden geöffnet sein wird.

Im Uebrigen hat man darauf aufmerksam zu machen, daß die Verabreichung von Gaben an Bagabunden und fremde Bettler zur Vermeidung von 1—20 M. Geldstrafe verboten ist.

Königsbrück, am 29. Januar 1881.

Der Bürgermeister.  
Heinze.

## Bekanntmachung.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik in Vernbruch ist vom 1. Februar dieses Jahres ab wieder erlaubt, ebenso tritt für die dortigen Schankwirthschaften die gewöhnliche Polizeistunde wieder ein.

Die Bekanntmachung vom 11. October vor. Jahres und vom 1. November vor. Jahres werden mit dem 31. dieses Monats außer Kraft gesetzt.

Ramezn, am 29. Januar 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Beschwitz.

## Kleine aber sichere Hebel des Volkswohlfstandes.

So lange die Menschheit besteht, wird die wirthschaftliche Frage, die Frage nach den Erwerbsquellen und Erfindungsmitteln, zu den vornehmsten Sorgen der Menschen gehören und immer und immer wieder wird man bestrebt sein, in dieser großen Frage — Erleichterung zu verschaffen, wir sagen Erleichterung, denn an eine alatte, dauernde Lösung der wirthschaftlichen oder socialen Frage ist nicht zu denken, weil die zu vielen Millionen Häuptern angewachsene und sich immer noch bis zu unbekanntem Zahlen vermehrende Menschheit für die wirthschaftliche Frage stets neue wirthschaftliche Probleme stellt. Wenn man nun in allen nächstern urtheilenden Kreisen weder von einer Aenderung unseres Staatswesens, noch von den utopischen socialdemocraticischen Reformgespinnsten irgend eine wesentliche Besserung des Volkswohlfstandes erwarten kann, so bleiben uns als Trostmittel in dem sich in vielen Klassen zeigenden wirthschaftlichen Nothstände nur diejenigen Factoren übrig, welche schon seit Anbeginn der menschlichen Culturarbeit die Hebel alles Wohlfandes waren, nämlich: **Arbeit und Sparsamkeit.** „Sehr gut“, werden Viele bei diesen Worten sagen, aber auch sehr alt und trivial, denn den Segen von Arbeit und Sparsamkeit braucht man heutzutage schwerlich noch Jedem auseinanderzusetzen. — In der Allgemein-

heit mag diese Behauptung ohne Zweifel auch ihre Richtigkeit haben, was aber die Ausübung der Arbeit und Sparsamkeit in Bezug auf die Anpassung an die mannichfaltigen menschlichen Verhältnisse anbelangt, da können die meisten Menschen noch lernen. Um dies zu beweisen, wollen wir in unserem Artikel nicht bei den allgemeinen Begriffen **Arbeit** und **Sparsamkeit** stehen bleiben, sondern wir wollen den längst von allen National-Ökonomen aufgestellten Grundsatz citiren: Jeder Mensch muß bei Zeiten von dem Ertrage seiner Arbeit oder seines Vermögens etwas sparen und zurücklegen, um erstens seinen Wohlstand zu heben, und zweitens in Zeiten der Noth und des erwerbslosen Alters eine Zuhufe zu haben.“ Wie steht es nun aber mit der richtigen Anwendung dieses obersten wirthschaftlichen Grundsatzes in unseren Volksklassen? Niemand wird behaupten, daß jeder Deutsche oder auch nur die Mehrheit der Reichsbürger spart, nur eine Minderheit ist es, die von dem Erworbenen etwas zurücklegt und diese Minderheit rekrutirt sich mit wenigen Ausnahmen wohl nur aus dem Mittelstande, während der gesammte Arbeiterstand und überhaupt die besitzlosen Klassen wenig ans Sparen denken und auch selten durch zweckentsprechende Einrichtungen zur Sparsamkeit veranlaßt werden.

Nun werden sofort Viele mit einem raschen Urtheile bei der Hand sein und sagen: Woher sollen die Arbeiter und Besitzlosen, die ohnedies von der Hand in den Mund leben, das Geld zum Sparen hernehmen? —

Und doch müssen wir erwidern, ist diese Unmöglichkeit der arbeitenden und besitzlosen Klassen, zu sparen, nur eine scheinbare, denn bei der Tugend der Sparsamkeit kann es im Anfange nicht darauf ankommen, wie viel gespart wird, sondern daß überhaupt eine entbehrliche Kleinigkeit regelmäßig zurück gelegt wird und wenn es wöchentlich 5 oder 10 Pfennige sind, welche doch schließlich der Arme noch erübrigen kann. Bei der Sparsamkeit heißt es aber wie bei dem Erwerb: „Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht werth“ und mit den regelmäßigen Pfennigen läßt sich nach Jahr und Tag doch ein erkleckliches Vermögen aufbauen. Was das Beste bei einer solchen Pfennigspartkaffe ist, das zeigt die Erfahrung, daß man sich keine nennenswerthen Opfer von Sparsamkeit ersparen kann, denn Pfennige kann jeder, der wöchentlich auch nur 10 Mark verdient, gewissermaßen von seinem Ueberflusse zurücklegen. Bekanntlich wird auch die Lust zum Sparen nur durch das Sparen gestärkt und vermehrt und der Pfennigsparer dürfte bald ein Marksparer werden, deshalb wäre zu wünschen, daß an allen Orten die Gemeindefürsorge oder ein Ausschuß edler Bürger Einrichtungen von Pfennigspartkassen für unsere niederen Volksklassen und alle anderen Menschen, welche ihre Sparsamkeit mit Pfennigen betheiligen wollen, ins Werk setzten. Es ist auch bereits ein glänzendes Beispiel vorhanden, wie sich eine Pfennigspartkaffe in Deutschland bewährt hat. In Darmstadt existirt eine solche, welche wöchent-

